

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/138	17.11.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 2		Telefon: 80-94040

Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Europastudien
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 30.10.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW, S.195), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1112, S. 9741), geändert durch Ordnung vom 15.08.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2007/063, S. 838) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird als Absatz 6 neu eingefügt:

„Es steht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten frei, darüber hinausgehende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

2. In § 11 werden die ersten zwei Abschnitte wie folgt geändert:

„Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit, die in einem der Modulfächer nach Wahl des Studierenden angefertigt wird. Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn mindestens drei der unten angegebenen Module 1-5 bestanden sind. Zu Beginn eines den Modulfächern zugeordneten Kurses gibt der bzw. die Lehrende Zeitpunkt und Form der abzulegenden Prüfung bekannt. Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen der Module sind:

1. Modul "Europäische Wirtschaft"

Prüfungsleistungen in den Kursen I, II und III. Studienbegleitende Prüfungsleistung sind 120minütige Klausuren oder 15seitige Hausarbeiten und ein 20minütiges Prüfungsgespräch. Die Hausarbeit umfasst auch einen Vortrag. Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.“

3. In § 21 wird als Abs.2 neu eingefügt:

„Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, sind auch diese auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf dem Abschlusszeugnis und dem Diploma Supplement aufzuführen. Das Ergebnis der Prüfungen wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.“

Die Zählung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 02. Juli 2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.10.2008

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg